

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2024/FAU/023
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 01.07.2024 Verfasser: Frau M. Rißer FBL: Frau M. Rißer
<b>Hauptsatzung der Gemeinde Faulenrost</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	09.07.2024	Gemeindevertretung Faulenrost

### **Beschlussvorschlag:**

Die beigefügte Hauptsatzung der Gemeinde Faulenrost wird beschlossen.  
Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 15.05.2024 außer Kraft gesetzt.

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde hat nach § 5 Abs. 2 KV M-V die Pflicht eine Hauptsatzung zu erlassen.

Die bestehende Hauptsatzung datiert vom 15.05.2024.

Die jetzige Anpassung erfolgt aufgrund der Modernisierung der Kommunalverfassung.  
Am 14.05.2024 hat der Landtag das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts beschlossen; die Verkündung erfolgte am 23.05.2024.

Unter anderem wurde der § 32a eingefügt, der neue Regelungen zur Besetzung von Gremien beinhaltet (das sogenannte Zuteilungs- und Benennungsverfahren).  
Darüber hinaus wurde im § 22 Abs.4 der Abs. 4a eingefügt, der von großer Relevanz für die Arbeit ist. Dort heißt es:

„Die Gemeindevertretung entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von vergebefahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Abs.3 Satz 3...“

Auch die Entschädigungsverordnung hat sich mit Datum vom 15.05.2024 verändert.  
Auf dieser Grundlage erfolgte eine Anpassung der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister von bislang 1.000 € auf 1.200 €.

Die Hauptsatzung basiert auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages M-V.  
Um eine bessere Lesbarkeit zu gewähren, wurde nunmehr eine neue Hauptsatzung zur Beschlussfassung vorgelegt und keine Änderungssatzung.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt veranschlagt.

### **Anlagen:**

Hauptsatzung der Gemeinde Faulenrost

# Hauptsatzung der Gemeinde Faulenrost

## Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2024 (GVOBl. M-V S.21) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## § 1

### Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Faulenrost führt kein eigenes Wappen und keine eigene Flagge.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel des Landesteils Mecklenburg: In einem runden Feld einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone mit der Umschrift „GEMEINDE FAULENROST“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

## § 2

### Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Faulenrost, Demzin, Hungerstorf, Rittermannshagen, Rittermannshagen-Hof und Schwabendorf. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## § 3

### Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

## **§ 4 Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

## **§ 5 Ausschüsse**

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier weitere Mitglieder an. Für jedes Mitglied- außer dem Bürgermeister- ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss für Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie für die Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1000 Euro,
- Bauausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr für Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Ordnungs- und sicherheitsrechtliche Aufgaben, Brandschutz- und Katastrophenschutzangelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege,
- Kultur- und Sozialausschuss für Schule, Jugend für Kultur und Sport, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen und Fremdenverkehr

(3) Der Bauausschuss setzt sich aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Der Kultur- und Sozialausschuss setzt sich aus zwei Gemeindevertretern und einer sachkundigen Einwohnerinnen oder einem sachkundigen Einwohnern zusammen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(4) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen des Bauausschusses sowie des Kultur- und Sozialausschusses sind öffentlich. Der § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er setzt sich aus zwei Gemeindevertretern und einer sachkundigen Einwohnerin oder einem sachkundigen Einwohner zusammen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

## **§ 6 Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250 € pro Monat
  2. über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von 5001 € je Ausgabenfall
  3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 1.001 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 1.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € bzw. von 300 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihm beauftragten Bediensteten der Stadt Malchin in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 €.
- (5) Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister entscheidet über
- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
  - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
  - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses einholen.

## **§ 7 Entschädigungen**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.200 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 240 €, die zweite Stellvertretung monatlich 120 €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 €.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 60 €.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Faulenrost erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, auf der Homepage unter <http://www.amt-malchin-am-kummerower-see.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse Amt Malchin am Kummerower See, Am Markt 1, 17139 Malchin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Faulenrost kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachung aufgrund von Vorschriften des BauGB, erfolgen durch Abdruck im „Malchiner Generalanzeiger“. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die in Absatz 1 genannte Internetseite. Auch über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekannt gemachten Angelegenheiten wird im „Malchiner Generalanzeiger“ informiert.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes für Bau und Liegenschaften, Am Markt 1, 17139 Malchin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Faulenrost. Die Bekanntmachungstafel befindet sich vor dem Gemeindebüro in Faulenrost, Dorfstraße 95.
- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung üblicher Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden auf der Homepage unter <http://www.amt-malchin-am-kummerower-see.de> über den Link „Dienste und Leistungen/Sitzungsinfo/ Öffentlicher Informationsbereich/ Kalender“ öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind über die Internetseite <http://www.amt-malchin-am-kummerower-see.de> einzusehen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.05.2024 außer Kraft.

Faulenrost, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Tobaben  
Bürgermeister